

# Reichs-Gesetzblatt.

## № 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. S. 93. — Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Kommerzbank in Lübeck. S. 108.

(Nr. 1603.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Vom 22. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Die folgenden Theile des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 207), erhalten nachstehende Fassung:

#### I. §. 5 Ziffer 1:

Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirtschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

#### II. §. 7 Ziffer 2:

Ebenso werden beziehungsweise können für das in Nr. 13 c des Tariffs aufgeführte Holz Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1, 2 oder 3 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2, 3 oder als Hobelwaare oder als grobe, rohe, ungefärbte Bottcherwaare oder Tournire unter d oder e fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzhölzern in den Transitlagern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zoll ein, welcher beträgt:

a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:	
a) in der ganzen Länge gleich stark und breit ..	33 $\frac{1}{3}$ Prozent,
b) nicht gleich stark oder breit .....	20 =
b) für ungesäumte Bretter .....	20 =
c) für gesägte Fournire .....	50 =
d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden .....	15 =
e) in allen übrigen Fällen .....	7 $\frac{1}{2}$ =

Für Bau- und Nutzhölzern, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter gesendet wird, kann der Bundesrat eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

### III. Dem §. 7 wird als Ziffer 3a hinzugefügt:

3a. Den Inhabern von Delfmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Delfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen unter Nr. 9 d a des Tariffs bezeichneten Delfrüchte nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Delfabrikate steht die Niederlage derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrat Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen, sowie auch sonstigen Delfrüchte, welche in die der Steuerbehörde zur Lagerung der erstbezeichneten Delfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zur widerhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu ein-tausend Mark geahndet.

### §. 2.

Der Zolltarif zu dem im §. 1 bezeichneten Gesetze wird in nachstehender Weise abgeändert:

#### 1. Zu Nr. 2. Baumwolle und Baumwollenwaaren:

a) An Stelle der Positionen 4 und 5 der Nr. 2 c (Baumwollengarn) treten folgende Bestimmungen:

4. drei- und mehrdräftiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt .....

48 Mark,

5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art ..... 70 Mark  
für 100 Kilogramm.
- b) Für Position d 6, Spiken und alle Stickereien, wird der Eingangszoll erhöht von 250 Mark auf ..... 350 Mark  
für 100 Kilogramm.
- c) Die Anmerkung 3 zu d erhält folgende Fassung:  
Schmirgeltuch ..... 6 Mark  
für 100 Kilogramm.
2. In Nr. 5 treten an Stelle der Positionen b bis e folgende Bestimmungen:
- b) Ultramarin ..... 15 Mark,  
c) Wachholderöl, Rosmarinöl ..... 12 =  
d) Zündhölzer und Zündkerzchen ..... 10 =  
e) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali ..... 8 =  
f) Delfstrnifz ..... 6 =  
g) Alezkali, Aleznatron ..... 4 =  
h) Alraun; Barytwieß; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Rüß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen. 3 =  
für 100 Kilogramm.

Die Bestimmungen der bisherigen Positionen f bis i treten unter i bis m.

Als neue Nummern sind einzustellen:

- n) Strontianpräparate ..... 2 Mark,  
o) Kreide, geschlemmte ..... 0,30 =  
für 100 Kilogramm.

3. In Nr. 6 e 3 y sind die Worte „Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen“ zu ersehen durch die Worte: „Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen“.

4. Die Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:

- a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch, Asbestfaser, auch gereinigt; Asbestkitt und Asbestanstrichmasse ..... frei.

b) Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:	
1. ungeformt . . . . .	10 Mark,
2. geformt, auch durchlocht . . . . .	24 =
c) Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . .	24 =
d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinn- materialien . . . . .	40 =
e) Asbestwaren, anderweit nicht genannt, auch in Ver- bindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	60 =
	für 100 Kilogramm.

5. Die Nr. 9 erhält folgende Fassung:

a) Weizen . . . . .	3 Mark,
b) α) Roggen . . . . .	3 =
β) Hafer . . . . .	1,50 =
γ) Buchweizen . . . . .	1 =
δ) Hülsenfrüchte . . . . .	1 =
ε) andere nicht besonders genannte Getreidearten . . . . .	1 =
c) Gerste . . . . .	1,50 =
d) α) Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und ander- weit nicht genannte Oelfrüchte . . . . .	2 =
β) Leinsaat, Baumwollensamen, Ricinusamen, Palmlinkerne und Koprah . . . . .	frei.
e) Mais und syrischer Dari . . . . .	1 Mark,
f) Malz . . . . .	3 =
g) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel . . . . .	3 =
h) Weinbeeren, frische . . . . .	15 =
i) Eichorien, Rüben, getrocknet (gedarrt) . . . . .	1 =
	für 100 Kilogramm.
k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt . . . . .	frei.

6. Der Eingangszoll für zugerichtete Schmuckfedern, Nr. 11g, wird erhöht von 300 Mark auf . . . . . 900 Mark  
für 100 Kilogramm.

7. In Nr. 12 erhält die Position a folgende Fassung:

a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gefaltete, trockene), zur Leder-  
bereitung, auch enthaart . . . . . frei.

8. In Nr. 13 treten an Stelle der Positionen a und c folgende Bestim-  
mungen:

a) Brennholz; Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 Meter  
lang und nicht über 18 Centimeter am schwächeren Ende stark; Reisig,

auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohfuchen (ausgelaugte Lohne als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnittstoffe, nicht besonders genannt ..... frei.

c) Bau- und Nutzhölz:

1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrichtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faschdauben

100 Kilogramm ..... 0,20 Mark  
oder

1 Festmeter ..... 1,20 . .

Anmerkung zu c 1:

Borbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,

- a) Bau- und Nutzhölz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsort oder Bahnhof gefahren wird ..... frei,
- b) Bau- und Nutzhölz in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks ..... frei.

2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrichtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faschdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reisentäbe; Naben; Felgen und Speichen

100 Kilogramm ..... 0,40 Mark  
oder

1 Festmeter ..... 2,40 . .

Anmerkung zu c 1 und 2:

Nutzhölz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni  
100 Kilogramm ..... 0,10 Mark  
oder

1 Festmeter ..... 0,60 . .

3. in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren

100 Kilogramm ..... 1 Mark  
oder

1 Festmeter ..... 6 . .

Anmerkungen zu c 2 und 3:

1. geschnittenes Holz von Cedern ..... 0,25 Mark  
für 100 Kilogramm.

2. Bruyère- (Erika-) Holz in geschnittenen Stücken ..... frei.

Hinter Nr. 13g wird folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkungen zu g:

1. Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, gegebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete ..... 40 Mark,
2. gepreßte Hornknöpfe ..... 100 .  
für 100 Kilogramm.

9. In Nr. 18 treten an Stelle der Positionen a, b und g folgende Bestimmungen:

- a) von Seide oder Floretteide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider ..... 1 200 Mark,
- b) von Halbseide ..... 675 .
- g) künstliche Blumen, fertige, aus Web- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w., ohne Verbindung unter einander ..... 900 .  
für 100 Kilogramm.

10. In Nr. 20 wird in Position a das Wort „Taschenuhren“ gestrichen und als Position d folgende Bestimmung eingefügt:

d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:

1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen ..... 3 Mark,
2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln und Knöpfen, Werke ohne Gehäuse ..... 1,50 .
3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen ..... 0,50 .
4. goldene Gehäuse ohne Werk ..... 1,50 .
5. andere Gehäuse ohne Werk ..... 0,50 .  
für 1 Stück.

11. Die Nr. 22 erhält folgende Fassung:

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Web- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:

a) Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gewirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:

1. bis Nr. 8 englisch ..... 5 Mark,
2. über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch ..... 6 .
3. = = 20 = 35 = ..... 9 .
4. = = 35 englisch ..... 12 .

Anmerkung zu a:

Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn), für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegenstände, auf Erlaubnißschein unter Kontrolle .....

frei.

b) Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gewirntes Garn aus Jute oder Manillahans:		
1. bis zu Nr. 20 englisch.....	12	Mark,
2. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch.....	15	:
3.     " 35 englisch.....	20	:
c) accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt.....	36	:
d) accommodirter Nähzwirn .....	70	:
e) Seilerwaaren:		
1. Seile, Täue und Stricke, auch gebleicht oder getheert.....	10	:
2. aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	24	:
f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
1. bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahans-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt.....	12	:
2. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahans-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt .....	24	:
3. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter .....	36	:
4. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter .....	60	:
g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter.....	60	:
2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter .....	120	:
3. Damast aller Art .....	150	:
Anmerkung zu f und g:		
Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus leinenen, nicht unter g 2 und 3 fallenden Geweben, sowie dergleichen Kittel .....		
	60	:

- h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Ranten,  
Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere  
Waaren in Verbindung mit Metallfäden ..... 100 Mark,  
i) Stickereien ..... 150 :  
k) Zwirnspitzen ..... 800 :  
für 100 Kilogramm.

12. Für Lichte, Nr. 23, wird der Eingangszoll erhöht von 15 Mark auf 18 Mark  
für 100 Kilogramm.

13. In Nr. 24 kommen die Bestimmungen unter b:  
gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstücke, sowie lithographische  
Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände  
zum Gebrauch für den Druck auf Papier ..... frei  
in Wegfall; die Bestimmungen unter c treten unter b.

14. Zu Nr. 25:

a) Für Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und  
versezte Branntweine in Fässern und Flaschen, Position b, wird der  
Eingangszoll erhöht von 48 Mark auf ..... 80 Mark  
für 100 Kilogramm.

b) Die Position e 2 erhält folgende Fassung:

2. in Flaschen eingehend:

α) Schaumweine ..... 80 Mark,  
β) andere ..... 48 :  
für 100 Kilogramm.

c) Die Position g wird abgeändert wie folgt:

g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Fleisch-  
extrakt und Tafelbouillon ..... 20 Mark  
für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu g 1:

Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereitetem  
Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit  
der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich  
der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung  
oder Beschränkung dieser Begünstigung ..... frei.

2. Fische:

α) frische ..... frei.  
β) gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern ein-  
gehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, blos ab-  
gekochte (abgesottene) ..... 3 Mark,  
γ) mit Essig, Del oder Gewürzen zubereitete,  
in Fässern eingehend ..... 12 :.

- d) zubereitete, andere; Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend ... 60 Mark  
für 100 Kilogramm.
3. Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend ..... 30 Mark  
für 100 Kilogramm.
- d) Die Anmerkung zu i ist folgendermaßen zu fassen:
- Anmerkung zu i:  
Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele, sowie Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam (ol. nucistae expr.) auf Erlaubnißschein unter Kontrolle ..... frei.
- e) Für Honig, Position 1, wird der Eingangszoll erhöht von 3 Mark auf ..... 20 Mark  
für 100 Kilogramm.
- f) An Stelle der Position m 3 tritt folgende Bestimmung:  
3. Kakao in Bohnen:  
α) roher ..... 35 Mark,  
β) gebrannter ..... 45  
für 100 Kilogramm.
- g) Für Kaviar und Kaviarsurrogate, Position n, wird der Eingangszoll erhöht von 100 Mark auf ..... 150 Mark  
für 100 Kilogramm.
- h) In der Position p fallen unter Nr. 1 die Worte „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate“, sowie „zubereitete Fische“ fort; unter neuer Nummer wird folgende Bestimmung hinzugefügt:  
3. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate ..... 80 Mark  
für 100 Kilogramm.
- i) Die Position q 1 erhält folgende Fassung:  
α) Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka ..... 9 Mark,  
β) Nudeln, Maccaroni ..... 10  
für 100 Kilogramm.
- k) Für Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grüze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerware), Position q 2, wird der Eingangszoll erhöht von 3 Mark auf ..... 7,50 Mark  
für 100 Kilogramm.

l) Die Position r erhält folgende Fassung:

r) 1. Muscheln oder Schalthiere aus der See, mit Ausnahme der unter r 2 genannten .....	24 Mark,
2. Austern, Hummern und Schildkröten.....	50 "
für 100 Kilogramm brutto.	

m) Für Reis, zur Stärkefabrikation, Anmerkung zu Position s, wird der Eingangszoll erhöht von 1,20 Mark auf ..... 3 Mark  
für 100 Kilogramm.

n) Der Position w „Thee“ ist folgende Anmerkung hinzuzufügen:

„Thee zur Theefabrikation amtlich denaturirt unter Zollkontrolle auf Erlaubnisschein ..... frei.

15. Die Nr. 26 erhält folgende Fassung:

26. Öl, anderweit nicht genannt, und Fette:

a) Öl aller Art in Flaschen und Krügen .....	20 Mark,
b) Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchekern-, Sonnenblumenöl in Fässern .....	10 "
c) Leinöl, Baumwollensamenöl in Fässern, Oelsäure ..	4 "
d) Oliven- und Ricinusöl in Fässern, amtlich denaturirt	2 "
e) Palm- und Kokosnussöl .....	2 "
f) anderes Öl in Fässern .....	9 "

für 100 Kilogramm.

g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen .....

frei.

h) Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Öl), Rindsmark (beef marrow) 10 Mark,

Anmerkung zu h:

Schmalz und schmalzartige Fette für Seifen- oder Lichte-fabriken auf Erlaubnisschein unter Kontrolle .....

2 "

i) Stearinäure, Palmitinäure, Paraffin, Wallrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt .....

10 "

k) Fischspeck, Fischthran .....

3 "

l) Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt .....

2 "

m) Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachsen; Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern &c.); Erd-wachs, gereinigt .....

15 "

für 100 Kilogramm.

16. Die Nr. 29 erhält folgende Fassung:

a) Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle.. 6 Mark,

b) mineralische Schmieröle ..... 10 Mark  
für 100 Kilogramm.

Anmerkungen:

1. Der Bundesrat ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke, als die Schmieröl- oder Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrolle der Verwendung vom Eingangszoll freizulassen.
2. Der Bundesrat ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.
3. Der Bundesrat ist befugt, Mineralöl, welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, unter Kontrolle mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrolle der Verwendung, auf Erlaubnisscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind.

17. In Nr. 30 treten an Stelle der Positionen d, e und f folgende Bestimmungen:

d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide sc.), gefärbt und ungefärbt ..... 200 Mark,

e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden ..... 800 =

2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide ..... 600 =

3. Gaze, Crêpe und Flor ganz oder theilweise aus Seide 1000 =  
für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu e 1:

Tüle, roh oder gefärbt, ungemustert ..... 250 Mark.

f) alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen ..... 450 Mark  
für 100 Kilogramm.

Anmerkungen:

1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden ..... 10 Mark.
2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebehfadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

18. Die Nr. 33 erhält folgende Fassung:

33. Steine und Steinwaaren:

- a) Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen ..... frei.

Anmerkung zu a:

Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

- b) Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Flintensteine, gehauen oder geschnitten; Schleif- und Wezsteine aller Art ..... 0,25 Mark,

- c) roher Tafelschiefer ..... 0,50 =

- d) gesägte Blöcke; grobe Steinmeißelarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzieter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmeißelarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört ..... 1 .

Anmerkung zu d:

Gesägte Blöcke und grobe Steinmeißelarbeiten, soweit sie unter d fallen, seewärts eingehend ..... frei.

- e) Dachschiefer und rohe Schieferplatten ..... 1,50 Mark  
für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu e:

Dachschiefer und rohe Schieferplatten seewärts eingehend für 100 Kilogramm ..... 0,50 Mark.

- f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmeißelarbeiten, soweit sie nicht unter d begriffen sind, ungeschliffen ..... 3 Mark.

Anmerkung zu e und f:

Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.

- g) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet; Perlen; alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen ..... 60 =

- h) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:

1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:

- α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen ..... 15 =

- β) aus anderen Steinen; auch Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen ..... 6 =

2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen ..... 24 =  
für 100 Kilogramm.

19. In Nr. 35 werden die Positionen a und c durch folgende Bestimmungen ersetzt:

a) grobe:

1. Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, ordinäre, gefärbt und ungefärbt	3 Mark,
2. andere ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Körbe, ungefütterte, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Bast- und Strohseile; Strohstie; alle diese ungefärbt	10 =
c) feine, sowie alle nicht unter a, b und d begriffene Waaren aus Bast, Stroh, Schilf re., auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen..	24 =
für 100 Kilogramm.	

20. In Nr. 37 sind in Position a die Worte „frische Fische“ zu streichen.

21. In Nr. 38 treten an Stelle der Positionen a und b folgende Bestimmungen:

a) gewöhnliche Mauersteine; gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker); gewöhnliche Dachziegel; nicht feuerfeste Röhren und Töpfergeschirr, unglasiert	frei.
b) feuerfeste Steine	0,50 Mark,
c) Falz-Dachziegel, glasierte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasierte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasiertes Töpfergeschirr	1 =
d) Schmelziegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	2 =
für 100 Kilogramm.	

Die Bestimmungen der bisherigen Positionen c und d treten unter e und f.

22. Die Nr. 39 erhält folgende Fassung:

a) 1. Pferde	1 Stück	20 Mark,
2. Maulesel, Maulthiere und Esel	1 =	10 =

Anmerkung zu a 1 und 2:  
Füllen, welche der Mutter folgen ..... frei.

b) Stiere und Kühe.	1 Stück	9 Mark,
c) Ochsen	1 =	30 =

Anmerkung zu c:

Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrat vorzuschreibenden besonderen Kontrollen Zugochsen von  $2\frac{1}{2}$  bis 5 Jahren zu dem Zollzate von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.

d) Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren .....	1 Stück	6	Mark,
e) Kälber unter 6 Wochen .....	1	=	3
f) Schweine .....	1	=	6
g) Spanferkel unter 10 Kilogramm .....	1	=	1
h) Schafvieh .....	1	=	1
i) Lämmer .....	1	=	0,50
k) Ziegen .....			frei.
23. An Stelle der Nr. 41 e 2 des Tarifs tritt folgende Bestimmung:			
2. Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpakagarn:			
a) einfach, ungefärbt oder gefärbt; dublirt ungefärbt ...	3 Mark,*)		
b) dublirt gefärbt; drei- oder mehrfach gezirkt, un- gefärbt oder gefärbt .....	24		
	für 100 Kilogramm.		
	*) Auf die Abfertigung des harten Kammgarns aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge findet §. 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 analoge Anwendung.		

### §. 3.

Der im §. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1885, betreffend die vorläufige Einführung von Änderungen des Zolltarifs (Reichs-Gesetzbl. S. 15), vorgesehene Nachweis für Einführen in Folge von Verträgen, welche vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossen worden sind, kann durch alle in der deutschen Civilprozeßordnung zugelassenen Beweismittel erbracht werden.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 §. 1 des erwähnten Gesetzes finden auch auf solche Waaren Anwendung, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 15. Januar d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einführ in das Zollinland bestimmt waren.

Wird der im Absatz 1 beziehungsweise 2 geforderte Nachweis erbracht, so sind diejenigen Mehrbeträge zurückzuerstatten, welche in Folge des bezeichneten Gesetzes vom 20. Februar 1885 erhoben worden sind.

Die betreffenden Ansprüche sind innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei der Amtsstelle, an welcher die Waare zur Eingangsabfertigung angemeldet wird, geltend zu machen.

### §. 4.

Dieses Gesetz tritt für die Tarifpositionen des §. 2 in Kraft:

a) Nr. 11 a Anmerkung (Kokosfasern &c.),

14 a (Branntwein &c.),

14 i α und β (Kraftmehl &c., Nudeln &c.)

sofort;

- b) bezüglich der in Nr. 5 d α enthaltenen Artikel mit Ausnahme von Raps und Rübsaat,  
der Nr. 8 c 1 (Bau- und Nutzholz &c.),  
ferner bezüglich des in Nr. 23 enthaltenen Artikels hartes Kammgarn &c.  
am ersten Oktober 1885;
- c) bezüglich der Nr. 5 i (Eichorien &c.)  
am 1. Januar 1886;
- d) bezüglich sämtlicher übrigen, im Tarif aufgeführten Gegenstände, einschließlich Raps und Rübsaat,  
am 1. Juli 1885.

In Betreff derjenigen Positionen des Zolltariffs, welche auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Änderungen des Zolltariffs, vom 20. Februar 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) durch Anordnung des Reichskanzlers bereits in vorläufige Hebung gesetzt sind, bleibt diese Anordnung bis zum 1. Juli d. J. in Kraft.

Für denjenigen in Spanien oder einem der vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten nachweislich produzierten Roggen, welcher auf Grund von nachweislich vor dem 12. Mai 1885 abgeschlossenen Verträgen eingeführt wird, kommt der Zollsatz von 1 Mark für 100 Kilogramm zur Anwendung, sofern die Einfuhr der Waare bis zum 1. August 1885 erfolgt.

Bezüglich der Führung des Nachweises über den Vertragsabschluß, sowie bezüglich der Einfuhr solchen Roggens über Häfen des Zollauslandes, finden die Bestimmungen des §. 3 dieses Gesetzes analoge Anwendung.

### §. 5.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, wie er sich aus den Änderungen ergibt, welche in diesem Gesetze und den Gesetzen vom 6. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 120), 19. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 119), 21. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 121) und 23. Juni 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1604.) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Kommerzbank in Lübeck. Vom 18. Mai 1885.

Die Banknoten der „Kommerzbank in Lübeck“ werden in Berlin vom 25. Mai d. J. ab bei der „Deutschen Bank“ daselbst eingelöst.

Dies wird unter Bezugnahme auf die §§. 44 (Ziffer 4) und 45 des Bankgesetzes vom 14. März und auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177 und 390) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Mai 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.